

# EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

### Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

## VI

## Besondere Kategorien personenbezogener Daten - Art. 9 DS-GVO

### Definition: (Un)wesentlich geändert?

Art. 9 Abs. 1 DS-GVO kann als neue Definition „*besonderer Kategorien personenbezogener Daten*“ verstanden werden. Einzelne dort verwendete Begriffe werden an weiteren Stellen erklärt (Art. 4 Nrn. 13 und 14, EW 35 und 54).

Im Wesentlichen hat sich zur bisherigen Definition der besonderen Arten personenbezogener Daten in § 3 Abs. 9 BDSG nicht viel geändert. Neu hinzugekommen sind jedoch *genetische Angaben* sowie *biometrische Daten* zur eindeutigen Identifizierung einer Person.

Während genetische Daten wohl vorher schon in den meisten Anwendungsfällen unter Gesundheitsdaten subsumiert wurden, sind biometrische Daten von der heutigen Definition nicht immer erfasst gewesen. Sie spielen aber im heutigen Alltag eine immer wichtigere Rolle. So ist das Entsperren eines Smartphones mit dem Fingerabdruck schon fast „normal“ und auch Iriserkennungen werden nun nicht

mehr nur in Filmen, sondern auch in der realen Welt als Zutrittskontrollen eingesetzt. Dass solche biometrische Daten einen erhöhten Schutzbedarf haben, war bereits vor der Veröffentlichung der DS-GVO eine unstrittige Auffassung (vgl. WP 193 der Artikel 29 Gruppe).

### Besondere Schutzbedürftigkeit

Auch unter der DS-GVO bleiben die genannten Kategorien *besonders schutzbedürftig*. Das wird schon in den Erwägungsgründen (etwa Nr. 51 und 53) ersichtlich und wurde im Normtext mit der deutlichen Formulierung des *grundsätzlichen Verbots der Verarbeitung* in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO betont.

Daneben kommt auch an anderen Stellen der DS-GVO zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber ein *höheres Schutzniveau* für diese Daten als erforderlich ansieht. So muss bei einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ein Datenschutzbeauftragter bestellt (Art. 37 Abs. 1 c DS-GVO),

und eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 Abs. 3 b DSGVO) durchgeführt werden. Auch eine automatisierte Entscheidung auf Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur unter besonders engen Voraussetzungen möglich (Art. 22 Abs. 4 DSGVO).

### **Bußgelder bei Verstößen**

Bei der Entscheidung über Sanktionen sind die betroffenen Kategorien von Daten zu berücksichtigen (Art. 83 Abs. 2 g DSGVO). Ein Verstoß, der *besondere Kategorien personenbezogener Daten* betrifft, wird danach künftig eher zu einer *höheren Sanktion* führen.

### **Erlaubnistatbestände**

In Art. 9 Abs. 2 a - j DS-GVO werden zahlreiche Erlaubnistatbestände genannt, die aufzeigen, unter welcher Voraussetzung eine Verarbeitung dieser Daten dennoch möglich wird. Hier bleibt es bei den heute schon bekannten zwei Möglichkeiten: Entweder die betroffene Person hat eingewilligt (Abs. 2 a) oder es gibt gesetzliche Rechtfertigungsmöglichkeiten (Abs. 2 b - j).

### **Unwirksamkeit der Einwilligung**

Zwar sieht der Gesetzgeber die Einwilligung als Erlaubnis für eine Verarbeitung vor – jedoch kann diese Einwilligung auch bewusst ausgeschlossen werden. Es bleibt daher abzuwarten, ob und wie der europäische oder nationale Gesetzgeber Regelungen trifft, wann eine Einwilligung in die Verarbeitung dieser Daten unwirksam ist.

### **Rechtfertigungen im Gesundheitswesen**

Erlaubnistatbestände finden sich in Abs. 2 b - j. Dort ist bspw. für das Gesundheitswesen vor allem Abs. 2 h zu beachten, der zusammen mit Abs. 3 gelesen werden muss. Solange - vereinfacht gesagt - Berufsgeheimnisträger zur *Erfül-*

*lung ihrer Aufgaben* im Gesundheitswesen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten umgehen, ist dies nach wie vor zulässig. Nachdem die Mitgliedstaaten daneben weitere Bedingungen einführen oder aufrechterhalten können, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist, werden auch die Regelungen der Sozialgesetzbücher vermutlich (weitgehend) erhalten bleiben.

### **Ausblick zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten**

In die Definition besonderer Kategorien personenbezogener Daten wurden in der DS-GVO gezielt biometrische und genetische Daten aufgenommen. In der Praxis bedeutet dies, dass Verantwortliche nun besonders aufmerksam die Auswirkungen dieser Einordnung verfolgen müssen. Insgesamt betrachtet werden aber viele der gewohnten Regelungen, insbesondere das Regelungsgeflecht durch die Sozialgesetzbücher, auch nach 2018 noch Bestand haben.

Nichtsdestotrotz erkennt man durchaus Neuerungen im Umgang mit den besonderen Kategorien personenbezogener Daten. So kann z. B. die Erforderlichkeit der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung in manchen Fällen ein noch nicht überschaubarer Aufwand bedeuten. Deshalb werden auch hier die Datenschutzaufsichtsbehörden Interesse daran haben, frühzeitig abgestimmte Informationen für Verantwortliche bereit zu halten.

Spannend bleibt insbesondere, welche technischen Maßnahmen zum Schutz dieser besonderen Daten zu berücksichtigen sind. Bereits heute drängen viele Verantwortliche auf die Nutzung von innovativen, aber datenschutzrechtlich nicht unproblematischen Lösungen hin.